

Prüfungs- und Studienordnung für das Weiterbildende Studium Professional Business Coaching der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, § 62 Abs. 1, 2, 4 und 5 und § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Weiterbildenden Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Ausschuss
- § 9 Studienbegleitende Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen
- § 14 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 15 Abschlussarbeit
- § 16 Bewertung der Abschlussarbeit
- § 17 Zertifikat
- § 18 Ungültigkeit
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Anwendungsbereich
- § 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

§ 1

Ziel des Weiterbildenden Studiums

- (1) Das Studienangebot wird als berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung mit Seminaren an der Universität Bielefeld und Selbststudienphasen durchgeführt.
- (2) Ziel des Weiterbildenden Studiums ist die Professionalisierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bereich des Business Coaching. Professionalisierung wird dabei verstanden als das Zusammenspiel von wissenschaftlichem und von erfahrungsbezogenem Wissen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen befähigt werden, Coachingprozesse professionell zu planen, systematisch durchzuführen und zu reflektieren. Dazu wird theorie-, empirie- und praxisbezogenes Wissen im Business Coaching vermittelt.
- (3) Das Weiterbildende Studium wendet sich an Berufstätige aus der Privatwirtschaft und aus dem öffentlichen Sektor, insbesondere an:
 1. in einer Organisation tätige interne Beraterinnen und Berater und Coaches
 2. selbständige, externe Beraterinnen und Berater und Coaches
 3. Personal- und Organisationsentwicklerinnen und -entwickler
 4. Führungskräfte im oberen und mittleren Management.

Des Weiteren können Masterstudierende mit Berufserfahrung Zugang zum Weiterbildenden Studium erhalten.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Weiterbildenden Studium Professional Business Coaching erhält Zugang, wer die erforderliche Eignung im Beruf, insbesondere durch eine Berufsausbildung, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben hat. Die Eignung im Beruf gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine für dieses Weiterbildende Studium einschlägige, mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die

Bewerberin oder der Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium muss einschlägige berufliche Erfahrungen von in der Regel mindestens einem Jahr Dauer nachweisen können.

- (2) Bewerbungen sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses gemäß § 8 zu richten.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Weiterbildenden Studium Professional Business Coaching sind besondere Gasthörerinnen und Gasthörer.
- (4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine besondere Gasthörergebühr zu entrichten. Die Gasthörergebühr wird auf Vorschlag des Ausschusses von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität Bielefeld festgelegt.
- (5) Die Hochschule kann das Weiterbildende Studium gemäß § 62 Abs. 2 HG auf privatrechtlicher Grundlage oder in Kooperation mit Dritten anbieten. In diesem Fall findet diese Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 3 Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so nimmt der Ausschuss eine Reihung nach deren Qualifikation, bei gleicher Qualifikation nach der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen, vor.
- (2) Über die Bewerbungstermine und den Studienbeginn informiert die Fakultät auf ihrer Homepage.
- (3) Das Studierendensekretariat lässt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer als besondere Gasthörerinnen und Gasthörer zu.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Studiendauer erstreckt sich einschließlich der Abschlussarbeit in der Regel auf 12 Monate und umfasst insgesamt 6 Präsenzstudienphasen und Selbststudienphasen, die im Wechsel stattfinden.
- (2) Der zeitliche Aufwand beträgt insgesamt ca. 618 Stunden. Davon entfallen ca. 168 Stunden auf die Präsenzstudienphasen und ca. 450 Stunden auf die Selbststudienphasen, davon ca. 300 Stunden (Modul 4) auf das nach § 6 Abs. 3 studienbegleitend durchzuführende Professionalisierungsprojekt. Bei gleichmäßiger Zeiteinteilung entspricht dies einem Zeitaufwand von ca. 12 Stunden pro Woche.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Weiterbildende Studium Professional Business Coaching ist modular aufgebaut und in vier Studienmodule gegliedert, die zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmt sind. Jedes Modul besteht aus Seminaren, die sich aus Präsenz- und Selbststudienphasen zusammensetzen. Näheres ist im Studienplan im Anhang zu dieser Ordnung dargestellt.
- (2) Für die Selbststudienphasen sind für die Module 1 – 3 jeweils 50 Stunden vorgesehen. Das Modul 4 findet studienbegleitend über die gesamte Dauer des Studiums statt und umfasst 300 Std. Selbststudium.
- (3) Die Teilnahme an den Seminaren ist eine wesentliche Voraussetzung für den Studienerfolg. Die Seminare bieten die Möglichkeit, die erworbenen Kenntnisse und Methoden zu reflektieren und auf praktische Problemstellungen hin zu untersuchen. Dabei findet zeitgleich ein Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kompetenzen statt.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Im Studium werden theoretische und methodische Kenntnisse in folgenden Studienmodulen vermittelt:

Modul 1: Haltung, Aufgabenfelder und Metakompetenzen im Business Coaching

- Coaching: Begriff, Historie, Forschungsstand
- Person – Team – Organisation
- Aufgabenfelder: Konflikt – Identität, Irritation – Integration
- Aufbau eines Beratungssystems

- Haltung im Coaching
- Selbststeuerungsfähigkeit des Coaches
- Aufmerksamkeitsfokussierung
- Ressourcenorientierung
- Resonanzfähigkeit
- Paradoxie-Management

Modul 2: Einzel- und Teamcoaching: Interventionsebenen, Interventionsprinzipien und Interventionsmethoden

- Persönlichkeitsmodelle
- Limbisch sprechen: Umgang mit Emotionen
- Embodiment
- Unwillkürliche und willkürliche Erlebensprozesse
- Bedürfnisse und archaische Verhaltensmuster
- Soziale Aggregate
- Leitung und Führung
- Rollenkonflikte und –klärungen
- Beziehungsstrukturen sichtbar machen
- Kulturen in Teams

Modul 3: Coaching im Changemanagement

- Organisationsdynamiken und Entwicklungsrichtungen
- Kulturen: einflussreich und nicht steuerbar
- Entscheidungslogiken in Organisationen
- Coaching: Anpassung oder Entwicklung?
- Change: Beständigkeit und Wandel
- Werte-Imaginationen
- Sinn als Dimension im Coaching
- Lebensbalancen
- Generatives Coaching
- Existenzielle Grundfragen

Modul 4: Wissenschaftliche Professionalisierung

- Vermittlung wissenschaftlicher Beobachtungs- und Denkwerkzeuge
- „Anwendung“ der Instrumente auf praktische Handlungsproblematiken
- Prozessbegleitung im eigenen wissenschaftlichen Professionalisierungsprojekt der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Präsentation der Ergebnisse

(2) Die im Rahmen der Module durchgeführten praktischen Übungen dienen der zusätzlichen Unterstützung des Praxistransfers.

(3) Studienbegleitend ist ein Professionalisierungsprojekt vorzubereiten, durchzuführen und zu reflektieren. Das Projekt dient dazu, das im Studium erworbene Wissen professionell in die betriebliche Praxis zu transferieren. Am Ende des Projekts ist eine schriftliche Abschlussarbeit zu verfassen.

(4) Bei Bedarf kann die Fakultätskonferenz auf Vorschlag des Ausschusses beschließen, dass die Studieninhalte des Weiterbildenden Studiums angepasst werden. Dies hat eine Änderung dieser Ordnung zur Folge.

§ 7 Studienberatung

(1) Eine individuelle Qualifizierungsberatung erfolgt in der Startphase des Studiums. Zusätzlich findet eine studienbegleitende Beratung durch die Lehrenden im Weiterbildenden Studium statt.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

§ 8 Ausschuss

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, für die Festlegung der Inhalte und die Durchführung des Weiterbildenden Studiums setzt die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld einen Ausschuss ein. Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Fakultät und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gilt § 11 Abs. 3 HG. Das Mitglied aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hat lediglich beratende Stimme. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer jeweils für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Die Amtszeit der übrigen Hochschulmitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung; dabei zählen die Stimmen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer doppelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen der in den Absatz 3 Ziffern 6 bis 13 genannten Aufgaben widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Ausschusses unverzüglich darüber zu informieren. Sätze 5 und 6 gelten nicht für die Entscheidung über Einwendungen; hierüber hat der Ausschuss zu entscheiden.

(3) Aufgaben des Ausschusses sind:

1. Festlegung der inhaltlichen, didaktischen und methodischen Ausrichtung des Weiterbildenden Studiums;
2. Festlegung der Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft;
3. Festlegung der Bewerbungsfrist;
4. Festlegung der Dozentinnen und Dozenten für die Seminare;
5. Festlegung des Studienbeginns;
6. Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen und ggf. über die Reihung gemäß § 3 Abs. 1;
7. Zulassung zur Abschlussarbeit;
8. Zulassung zur Abschlusspräsentation sowie Festlegung der Prüfungstermine;
9. Bestellung der Gutachtenden für die studienbegleitenden Prüfungen;
10. Bestellung der Erstgutachtenden und der Zweitgutachtenden für die Abschlussarbeiten;
11. Festlegung des Termins, bis zu dem die Abschlussarbeit gemäß § 15 jeweils eingereicht werden muss;
12. Entscheidung der in §§ 10 bis 13 bezeichneten Fälle;
13. Entscheidung über den Erfolg der Teilnahme;
14. Entscheidung über die in § 18 bezeichneten Fälle;
15. Entscheidung über Einwendungen;
16. Befassung mit Anregungen zur Reform der Ordnung des Weiterbildenden Studiums.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Weiterbildenden Studium sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern drei studienbegleitende Prüfungen (je eine in den Modulen 1-3) abzulegen, die Teil der Abschlussprüfung sind. Die Prüfungsleistungen werden in Form eines Exposés zum Professionalisierungsprojekt, der Dokumentation eines Intervisionstreffens und einer projektbezogenen Prozessreflexion erbracht. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind die Inhalte der Selbststudienphasen und der Seminare. Durch die Prüfungsleistung soll gezeigt werden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage sind, die Inhalte der Module, bezogen auf ihre Handlungspraxis, anzuwenden und diese sprachlich angemessen schriftlich zu dokumentieren. Die jeweilige Veranstalterin oder der jeweilige Veranstalter legt den Umfang und die Frist für die Abgabe der Prüfungsleistung fest und gibt sie rechtzeitig bekannt. Die Frist beträgt in der Regel 6 Wochen.

(2) Die Prüfungsleistungen werden innerhalb einer Frist von vier Wochen begutachtet und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 4 genügt.

(3) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet je eine oder ein von dem Ausschuss bestellte Gutachterin oder bestellter Gutachter. Als Gutachtende können diejenigen bestellt werden, die die Voraussetzung nach § 65 Abs. 1 HG NRW erfüllen und im Rahmen des Weiterbildenden Studiums als Dozentinnen oder Dozenten Lehrveranstaltungen durchführen oder durchgeführt haben. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

- (4) Für die Bewertung sind folgende Kategorien zu verwenden:
bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 4 entspricht;
nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 4 nicht genügt.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussarbeit gelten als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen in Betracht insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (Rücktrittserklärung). Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attests nach dem Muster der Universität Bielefeld verlangt werden. Erkennt der Ausschuss den Grund an (genehmigter Rücktritt), wird ein neuer Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung festgesetzt. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen, es erfolgt keine Bewertung.

(4) Wird die Abgabefrist aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der Ausschuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts gemäß Absatz 3 bleibt davon unberührt.

(5) Belastende Entscheidungen sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen; vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, kann – je nach Schwere des Täuschungsversuchs – die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet werden. Wer die Abnahme der Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Teilnehmerin oder der Teilnehmer zudem vom Studium ausgeschlossen werden. Mit der Entscheidung über den Ausschluss vom Studium ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer ein erneutes Studium an der Universität Bielefeld ausgeschlossen ist. Mit der Entscheidung über den Ausschluss vom Studium kann bestimmt werden, dass dieser dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Eine belastende Entscheidung ist der oder dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung), die nicht in der Lage sind, die studienbegleitenden– oder Abschlussprüfungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, soll unter Berücksichtigung des Einzelfalls ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Dieser kann in Form von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln gewährt werden, in der Verlängerung von Bearbeitungszeiten und / oder darin bestehen, dass der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer gestattet wird, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen anzufertigen.

(2) Anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den

vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder -zeitraum beim Ausschuss gestellt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen; hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen eine Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität Bielefeld verlangt werden.

§ 13

Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und von sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen gilt die Regelung des § 20 der Bachelorprüfungsordnung der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 44 Nr. 15 S. 388), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2016 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – JG. 45 Nr. 18 S. 426) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Über die Anerkennung entscheidet der Ausschuss gemäß § 8.

§ 14

Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Nachweise über die bestandenen Prüfungsleistungen gemäß § 9;
- ein Vorschlag für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter für die Abschlussarbeit.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist dem Antrag stattzugeben. Ablehnende Entscheidungen werden den Betroffenen unverzüglich mit schriftlicher Begründung mitgeteilt.

§ 15

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit umfasst den schriftlichen Bericht zu dem von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer studienbegleitend durchgeführten Professionalisierungsprojekt. Durch die Abschlussarbeit soll die Befähigung der jeweiligen Teilnehmerin oder des Teilnehmers nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine Thematik aus dem Bereich des Professional Business Coachings selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird mit der Entscheidung für das Professionalisierungsprojekt in der Startphase des Weiterbildenden Studiums festgelegt. Die Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit beträgt drei Wochen nach Beendigung des Professionalisierungsprojekts. Der Umfang soll inklusive Gliederung und Quellenverzeichnis insgesamt etwa 25 Seiten betragen.

(3) Die Abschlussarbeit ist in dreifacher Ausfertigung bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Darüber hinaus kann von einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 16 Abs. 1 verlangt werden, dass die Abschlussarbeit in elektronischer Form einzureichen ist, um im begründeten Einzelfall eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ermöglichen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16

Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Über die Bewertung der Abschlussarbeit entscheiden die von dem Ausschuss bestellten zwei Gutachterinnen oder Gutachter. § 9 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend für sie.

(2) Die Abschlussarbeit wird von jeder Gutachterin und jedem Gutachter gemäß § 9 Abs. 4 bewertet. Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachtenden mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Differieren die Einzelbewertungen, wird vom Ausschuss eine Drittgutachterin oder ein Drittgutachter eingeschaltet, die oder der die Abschlussarbeit bewertet. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(5) Eine bestandene Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 17 Zertifikat

(1) Haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die drei studienbegleitenden Prüfungen sowie die Abschlussarbeit bestanden, wird über die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildenden Studium Professional Business Coaching von der Fakultät für Erziehungswissenschaft ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld und von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Erziehungswissenschaft versehen.

(2) In dem Zertifikat werden aufgeführt:

- das Thema der Abschlussarbeit
- die Bezeichnung Professional Business Coach.

(3) In der beigegeführten Anlage werden die Inhalte des Studiums benannt.

(4) Über die erfolglose Teilnahme wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erteilt.

§ 18 Ungültigkeit

(1) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann der Ausschuss nachträglich das Ergebnis der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Teilnehmerin oder der Teilnehmer getäuscht hat, berichtigen und feststellen, dass diese Person nicht erfolgreich am Weiterbildenden Studium teilgenommen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für den Zugang oder die Zulassung zum Studium oder zur Abschlussarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Teilnehmerinnen oder Teilnehmer den Zugang vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Ausschuss über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer negativen Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Bei negativer Entscheidung ist das Zertifikat einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zertifikats ausgeschlossen.

§ 19 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakten gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zertifikats bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Anwendungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ab dem Studienjahr 2019 das Weiterbildende Studium Professional Business Coaching aufgenommen haben.

§ 21
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 23. Januar 2019.

Bielefeld, den 15. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Anhang: Studienplan

Modul 1: Haltung, Aufgabenfelder und Metakompetenzen im Business Coaching Prüfungsleistung: Exposé zum geplanten Professionalisierungsprojekt			Modul 4: Wissenschaftliche Professionalisierung Prüfungsleistung: schriftliche Abschlussarbeit - Vermittlung wissenschaftlicher Beobachtungs- und Denkwerkzeuge - „Anwendung“ der Instrumente auf praktische Handlungsproblematiken - Prozessbegleitung im eigenen wissenschaftlichen Professionalisierungs- projekt der Teilnehmenden - Präsentation der (Zwischen)Ergebnisse - Präsenzstudienphase: 24 Std. insgesamt, 4 Std. pro Seminar (studienbegleitend) - Selbststudienphase: 300 Std. (inklusive individuelle Projektsprechstunde)
Seminar 1:	<ul style="list-style-type: none"> - Coaching: Begriff, Historie, Forschungsstand - Person – Team – Organisation - Aufgabenfelder: Konflikt – Identität, Irritation – Integration - Aufbau eines Beratungssystems - Haltung im Coaching 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Tage Präsenzstudienphase (in der Regel Do-Sa): 28 Std. davon 4 Std. aus Modul 4 - Selbststudienphase: 25 Std. 	
Seminar 2:	<ul style="list-style-type: none"> - Selbststeuerungsfähigkeit des Coaches - Aufmerksamkeitsfokussierung - Ressourcenorientierung - Resonanzfähigkeit - Paradoxie-Management 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Tage Präsenzstudienphase (in der Regel Do-Sa): 28 Std. davon 4 Std. aus Modul 4 - Selbststudienphase: 25 Std. 	
Modul 2: Einzel- und Teamcoaching: Interventionsebenen, Interventionsprinzipien und Interventionsmethoden Prüfungsleistung: Dokumentation eines Intervisionstreffens			
Seminar 3:	<ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeitsmodelle - Limbisch sprechen: Umgang mit Emotionen - Embodiment - Unwillkürliche und willkürliche Erlebensprozesse - Bedürfnisse und archaische Verhaltensmuster 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Tage Präsenzstudienphase (in der Regel Do-Sa): 28 Std. davon 4 Std. aus Modul 4 - Selbststudienphase: 25 Std. 	
Seminar 4:	<ul style="list-style-type: none"> - Soziale Aggregate - Leitung und Führung - Rollenkonflikte und – klärungen - Beziehungsstrukturen sichtbar machen - Kulturen in Teams 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Tage Präsenzstudienphase (in der Regel Do-Sa): 28 Std. davon 4 Std. aus Modul 4 - Selbststudienphase: 25 Std. 	
Modul 3: Coaching im Changemanagement Prüfungsleistung: Schriftliche Reflexion des Professionalisierungsprozesses			
Seminar 5:	<ul style="list-style-type: none"> - Organisationsdynamiken und Entwicklungsrichtungen - Kulturen: einflussreich und nicht steuerbar - Entscheidungslogiken in Organisationen - Coaching: Anpassung oder Entwicklung? - Change: Beständigkeit und Wandel 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Tage Präsenzstudienphase (in der Regel Do-Sa): 28 Std. davon 4 Std. aus Modul 4 - Selbststudienphase: 25 Std. 	
Seminar 6:	<ul style="list-style-type: none"> - Werte-Imaginationen - Sinn als Dimension im Coaching - Lebensbalancen - Generatives Coaching - Existenzielle Grundfragen 	<ul style="list-style-type: none"> - 3 Tage Präsenzstudienphase (in der Regel Do-Sa): 28 Std. davon 4 Std. aus Modul 4 - Selbststudienphase: 25 Std. 	
Summe Stunden Präsenzstudienphasen: 168 Std. Selbststudienphasen (inkl. studienbegleitendes Professionalisierungsprojekt): 450 Std. Gesamt: 618 Std.			

